

Kreuzungsvereinbarung

über eine Maßnahme an einem Bahnübergang nach §§ 3,13 EKrG)

zwischen der

DB Netz AG
Geschäftseinheit Regionalnetze
Regionalbereich West
Bahnhofstraße 1-5

48143 Münster

nachstehend kurz **DB Netz AG** genannt

und dem

Kreis Warendorf
Waldenburger Straße 2

48231 Warendorf

nachstehend **Straßenbaulastträger** genannt

wird

- gemäß § 5 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) vom 14.08.1963 (BGBl. I, S. 681) in der Fassung vom 08.03.1971 (BGBl. I, S. 167) und vom 21.03.1971 (BGBl. I, S. 337), zuletzt geändert durch Art. 281 der neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I, S. 2444)

folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Bahnübergang „Letterstraße“ (K 7) in Beelen ist im vorhandenen Zustand durch Lichtzeichen technisch gesichert. Da die Schließzeiten wegen der Randbedingungen mehr als 90 sec betragen und damit die max. zulässige Schließzeit für solche Anlagen gemäß RIL 815 überschritten wird, muss der BÜ derzeit zusätzlich durch einen Posten gesichert werden. Um die Situation am BÜ an die Regeln der Technik anzupassen, soll die Anlage zusätzlich mit Halbschranken ausgerüstet werden. Im Zuge dieser Maßnahme ist aufgrund des entfallenden Bestandsschutzes die Gesamtsituation dem Regelwerk und den Erfordernissen zu mehr Sicherheit anzupassen.
Beteiligte an der Kreuzung sind die DB als Baulastträger des Schienenweges und der Kreis Warendorf als Baulastträger der Straße.
- (2) Der Bahnübergang wird zukünftig durch Lichtzeichen (Farbfolge gelb/rot) sowie Halb- und Rad-/Gehwegschranken gesichert. Die Funktionsüberwachung der Sicherungsanlage erfolgt durch den Triebfahrzeugführer bzw. durch Signaldeckung. Die BÜSA wird über eine BÜSTRA mit der LSA gekoppelt (LzH/F-Hp/ÜS - BÜSTRA).
Die Einmündung der Letterstraße wird anforderungsgerecht aufgeweitet und auf Veranlassung von Straßen NRW mit einer zusätzlichen Links-Einbiegespur ergänzt. Die Aufwendungen für diese Einbiegespur sind nicht kreuzungsbedingt. Die Aufteilung der Fahrspuren auf der B 64 bleibt erhalten. Die Rechtsabbiegespur aus Richtung Beelen wird als sog. freie Rechtsabbiegespur als Zusammenhangsmaßnahme zur Aufweitung des Einmündungsbereiches angepasst.
Für eine geordnete und sichere Führung des Rad- und Fußgängerverkehrs im Knotenpunktsbereich wird die Querung des Gleises um ca. 20 m und die der B 64 um ca. 10 m nach Osten verschoben. Dadurch kann im Bereich des III. Quadranten eine ausreichende Aufstellfläche für Fußgänger und Radfahrer zwischen Gleis und B 64 geschaffen werden. Die nach Süden zur Seitenlage an der K 7 führende Trasse des Weges wird entsprechend angepasst.
Der Einmündungsbereich zu einem Privatgrundstück gegenüber der Letterstraße wird für einen Begegnungsverkehr anforderungsgerecht aufgeweitet. Die Verknüpfung des Rad-/Gehweges östlich der B 64 wird an die Verlegung der Rad-/Gehwegüberführung angepasst.

§ 2 Art und Umfang der Maßnahme

- (1) Beschreibung der Maßnahmen:
 - a) Rückbau der vorhandenen Bahnübergangssicherungsanlage.
 - b) Erneuerung und Erweiterung der Bahnübergangssicherungsanlage (BÜSA) mit Lichtzeichen und Halb- und Rad-/Gehwegschranken sowie einer BÜSTRA
 - c) Erweiterung der Lichtsignalanlage (Straßensignalisierung)
 - d) Erstellung eines neuen Schalthauses
 - e) Überführung der Rad-/Gehwege über den Bahnübergang und die B 64
 - f) Erweiterung der Straßeneinmündung Letterstraße (K 7) in die B 64 einschl. aller Anpassungen
 - g) Straßenausstattung (Markierung, Haltelinien, Zäune)
 - h) Einrichtung einer Linkseinbiegespur K 7 – B 64 (nicht kreuzungsbedingte Maßnahme)
- (2) Im übrigen gelten die beigelegten Unterlagen und Pläne, denen die Beteiligten zugestimmt haben.

§ 3 Planfeststellung / Plangenehmigung

Für die Maßnahme wird durch die DB Netz AG ein Verfahren nach §18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) beantragt.

§ 4 Durchführung der Maßnahme

- (1) Die DB Netz AG führt die in § 2 Abs.1 und 2 aufgeführten Maßnahmen durch.
Der Baudurchführende ist für die Ausschreibung, Vergabe und Vertragsabwicklung mit dem/den Unternehmer/n zuständig.
- (2) Aufträge für Leistungen dürfen ohne vorherige Bestätigung des anderen Beteiligten vergeben werden, soweit dadurch die veranschlagten Kosten gem. § 5 (3) nicht überschritten werden.
- (3) Führt die DB Netz AG Maßnahmen durch, die Auswirkungen auf Anlagen des Straßenbaulastträgers oder den Verkehr haben können, so wird sie vorher dessen Zustimmung einholen.
- (4) Für Baubeginn, zeitliche Durchführung der Maßnahme u.ä. gelten die im Schriftwechsel zu vereinbarenden Einzelheiten.
- (5) Nach Fertigstellung der Maßnahme erfolgt eine gemeinsame Abnahme durch die Beteiligten. Über die Abnahme wird eine Niederschrift gefertigt, die von den Beteiligten unterschriftlich anzuerkennen ist.
- (6) Die endgültigen Abmessungen der Kreuzungsanlage werden in Bestandszeichnungen nachgewiesen. Nach Durchführung der Maßnahme übergibt der Baudurchführende dem anderen Beteiligten der Bestandszeichnungen.

§ 5 Kosten der Maßnahme

- (1) Der Umfang der kreuzungsbedingten Kosten (= Kostenmasse) wird unter Beachtung des § 13 EKrG, der 1.Eisenbahnkreuzungsverordnung (1.EKrV) und des Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr.8/1989 des Bundesministeriums für Verkehr vom 17.05.1989 (VkB1. 1989, S.420) ermittelt.
Die Kosten der Maßnahme gem. § 2 betragen nach Abschnitt G, Nr. 4 der als Anlage beigelegten „Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten“ voraussichtlich ca. 1.001.432 € (einschließlich Umsatzsteuer).
Sie sind in Höhe von voraussichtlich 989.001,52 € kreuzungsbedingt.
Die kreuzungsbedingten Kosten werden nach § 13 Abs.1 EKrG von der DB Netz AG, von dem Straßenbaulastträger und vom Bund zu je einem Drittel getragen.
Demnach entfallen voraussichtlich auf-

die DB Netz AG	329.667,17 €
den Straßenbaulastträger (K 7)	329.667,17 €
den Bund	329.667,17 €

Die nicht kreuzungsbedingten Kosten für die Anlage der Einbiegespur sowie die anteilige Entschädigungszahlung in Höhe von zusammen 12.100 € trägt Straßen NRW. Zwischen dem Straßenbaulastträger und Straßen NRW wird eine gesonderte Vereinbarung über die Kostentragung abgeschlossen. Demnach entfallen voraussichtlich auf-

die DB Netz AG	0,00 €
den Straßenbaulastträger (K 7)	12.100,00 €
den Bund	0,00 €

- (3) Die anfallende Umsatzsteuer gehört zur Kostenmasse.
- (4) Bei der Berechnung der Personalkosten nach § 4 Abs. 2 Nr.1 der 1.EKrV sind die Kosten für das tatsächlich eingesetzte Personal anzusetzen (s. Schreiben des BMV vom 18.09.1995 - StB 17/E11/E16/78.11. 00/27 Va 95). Bewertungsgrundlage für die Eigenleistungen der DB Netz AG sind die örtlichen Dispo-Kosa ohne Zuschläge. Sie stellen die Basis der Kostenrechnung der DB Netz AG dar, die vom Bund anerkannt wird. Die Kostensätze unterliegen der jährlichen Überprüfung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer. Bei Bedarf werden die örtlichen Kostensätze für die in Betracht kommenden Leistungen von der DB Netz AG mitgeteilt.
- (5) Die Beteiligten werden Verwaltungskosten nach § 5 der 1. EKrV in Höhe von 10 v.H. der von ihnen aufgewandten Grunderwerbs- und Baukosten in Rechnung stellen.
- (6) Kosten für Betriebserschwernisse während der Bauzeit gehören – nur soweit solche der DB Netz AG selbst entstehen - zur Kostenmasse.
- (7) Die endgültigen Kosten ergeben sich aus der Schlussabrechnung, die von der DB Netz AG erstellt wird.

§ 6 Abschlagszahlungen und Abrechnung

- (1) Der Straßenbaulastträger und der Bund leisten Abschlagszahlungen nach dem Baufortschritt auf die Kosten der Maßnahme, die von der DB Netz AG durchgeführt wird.
- (2) Der endgültige Zahlungsausgleich wird unverzüglich nach Übersendung und Prüfung der Kostenzusammenstellung durchgeführt. Bei Meinungsverschiedenheiten darf die Zahlung der beiderseitig unbestrittenen Beträge nicht bis zur Klärung der Streitfragen zurückgestellt werden.

§ 7 Erhaltung und Eigentum

- (1) Für die Erhaltung der Kreuzungsanlagen gilt § 14 EKrG.
Danach erhält
 - a) die DB Netz AG die Eisenbahnanlagen
 - b) die Straßenbaulastträger die Straßen- bzw. Rad-/Gehweganlagen.
- (2) Für Erhaltungsmaßnahmen, die Anlagen des anderen Beteiligten betreffen, wird dessen vorherige Zustimmung eingeholt, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge ist. Dabei werden auch Umfang der Mitbenutzung der Anlagen des anderen Beteiligten sowie ggf. erforderliche Sicherheitsvorkehrungen festgelegt.
- (3) Die Eisenbahnanlagen werden Eigentum der DB Netz AG, die Straßenanlagen Eigentum der Straßenbaulastträger gemäß den einschlägigen Rechtsverordnungen.

§ 8 Sonstiges

- (1) Die Verkehrssicherungspflicht obliegt jedem Beteiligten für seine Anlagen.
- (2) Für das Verfahren bei Bauausführung, der Kostenerstattung, Leistung von Abschlagszahlungen und der Abrechnung der Maßnahme gelten ergänzend die „Richtlinie für das Verfahren bei der Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem EKrG“, die das BMVBW mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr.7/2000 – S 16/EW 15/78.10.20-04/8 Va 00 – vom 06.03.2000 (VkB1 2000, S. 172) bekannt gegeben hat.

- (3) Die Durchführung baulicher oder technischer Maßnahmen bzw. die Genehmigung entsprechender Maßnahmen Dritter im Verkehrsweg eines Beteiligten obliegt jedem Beteiligten für seinen Bereich. Leitungsverlegungen und der An- oder Einbau sonstiger Einrichtungen, das Anbringen von Werbeeinrichtungen usw. bedürfen jedoch jeweils der vorherigen Zustimmung des anderen Beteiligten. Dieser kann seine Zustimmung verweigern, wenn eigene berechnete Interessen durch die Maßnahme beeinträchtigt werden können. Die Zustimmung kann davon abhängig gemacht werden, dass vor Durchführung der Maßnahme eine besondere vertragliche Regelung zwischen dem Beteiligten und dem Maßnahmenträger zustande kommt.
Diese Regelungen gelten nicht bei Erhaltungsmaßnahmen nach § 7 (2).
Die Zuständigkeiten des Eisenbahn-Bundesamtes bleiben hiervon unberührt.
- (4) Alle Arbeiten sind unter Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes / Straßenverkehrs auszuführen.
- (5) Für die Verlegung, Änderung oder Sicherung von Telekommunikationslinien, die nicht zu den Eisenbahn- oder Straßenanlagen gehören, gelten die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004, soweit keine besonderen vertraglichen Regelungen bestehen.
- (6) Von den Kosten für Leitungsanpassungsarbeiten werden nur die Anteile der Kostenmasse angelastet, die ein Beteiligter als Baulastträger eines der beteiligten Verkehrswege zu tragen hat. Nicht zur Kostenmasse zählen die auf Grund bestehender Rechtsverhältnisse von Dritten (z.B. Konzessionsverträge) zu übernehmenden Kosten. Diese sind erforderlichenfalls von den jeweiligen Vertragspartnern bis zur Durchsetzung ihrer Ansprüche vorzufinanzieren.
- (7) Ein eventuell erforderlicher Grunderwerb eines Beteiligten von einem anderen Beteiligten wird gesondert vertraglich geregelt.
- (8) Die Beteiligten vereinbaren abweichend von § 195 BGB eine Verjährungsfrist von 10 Jahren. Die Verjährungsfrist für den endgültigen Zahlungsausgleich beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem den Beteiligten das Ergebnis der Prüfung der Kostenzusammenstellung vorliegt.
- (9) Der Winterdienst auf dem Bahnübergang wird entsprechend dem EKrG übernommen.

§ 9 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 10 Genehmigungen

Diese Vereinbarung bedarf wegen des in § 5 vorgesehenen Beitrages des Bundes insoweit der Prüfung der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr beauftragten Behörde und deren Feststellung, dass der Kostenanteil des Bundes durch die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gedeckt wird. Diese Prüfung und Feststellung wird von der DB Netz AG eingeleitet.

§ 11 Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird dreifach ausgefertigt. Die DB Netz AG, der Straßenbaulastträger und Straßen NRW erhalten je eine Ausfertigung.

Münster, den

Für die DB Netz AG
Geschäftseinheit Regionalnetze
Regionalbereich West
Bahnhofstraße 1-5
48143 Münster

Warendorf, den

Für den Straßenbaulastträger
Kreis Warendorf
Waldenburger Straße 2
48231 Warendorf

i.V.

Der Landrat Dr. Gericke

.....
i.A. Gnerlich
(Lt. Kreisbaudirektor)